

Beschluss des Regierungsrates betreffend Neuordnung des Verwaltungs- und Rekursverfahrens

Vom 28. Juni 1977 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Rekursverfahrens im Sinne von § 48 Abs. 1 des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 ¹⁾ («Die Rekursinstanz darf mit der Behandlung des Rekurses keine Mitarbeiter der Vorinstanz beauftragen.») wird Folgendes festgelegt:

Ziff. 1 ²⁾

¹⁾ Dem Präsidialdepartement wird die Aufgabe übertragen, die Beurteilung von Rekursen, mit denen Entscheide der übrigen Departemente oder deren Kommissionen beim Regierungsrat angefochten werden, zu dessen Händen vorzubereiten.

Ziff. 2 ³⁾

¹⁾ Richten sich Rekurse gegen Entscheide des Präsidialdepartements oder dessen Kommissionen, so ist die Vorbereitung der regierungsrätlichen Entscheide Sache des Justiz- und Sicherheitsdepartements, oder in dessen Stellvertretung des Finanzdepartements oder des Bau- und Verkehrsdepartements.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und tritt auf den 1. Juli 1977 in Wirksamkeit.

¹⁾ [SG 153.100](#).

²⁾ Ziff. 1 in der Fassung von § 3 Ziff. 6 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).

³⁾ Ziff. 2 in der Fassung von § 3 Ziff. 6 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110).